

LEBENSMITTELVERPACKUNGEN UND GESCHIRR BESSER KONTROLLIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum zweiten Entwurf einer 23. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Anzeigeverordnung“)

12. September 2022

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Festlegung einer Anzeigepflicht für Unternehmen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände, wie beispielsweise Lebensmittelverpackungen, Koch- und Essgeschirr, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen.

Um den gesundheitlichen Verbraucherschutz zu stärken und die Lebensmittelüberwachung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sollten Unternehmen im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände verpflichtet werden,

- ❖ die Informationen aktuell zu halten und die Behörden über alle relevanten Änderungen zu unterrichten, insbesondere wenn eine andere Gruppe von Materialien, als bei der ersten Anzeige angegeben, verwendet wird;
- ❖ alle relevanten Informationen bezüglich der Wertschöpfungsketten beziehungsweise Vorprodukte der Lebensmittelbedarfsgegenstände, die sie herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen vorzuhalten und deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Neben den Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sollte dies auch für alle weiteren Materialgruppen gelten.

Langfristig sollte auf europäischer Ebene ein Zulassungsverfahren für Lebensmittelbedarfsgegenstände etabliert werden. Eine zügige Reform der EU-Rahmenverordnung über Lebensmittelkontaktmaterialien (EU) Nr. 1935/2004, wie sie von der Europäischen Kommission nun schon seit mehreren Jahren angekündigt wurde, ist dringend notwendig.

AMTLICHE ÜBERWACHUNG EFFIZIENTER GESTALTEN

Der vzbv begrüßt, dass mit der 23. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Anzeigeverordnung“) ein Beitrag zu einer effektiveren amtlichen Überwachung der Lebensmittelbedarfsgegenstände geleistet werden soll. Die Migration von Schadstoffen aus Lebensmittelverpackungen und Geschirr, die auch Verbraucherorganisationen immer wieder in ihren Tests feststellen, kann ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Verbraucher:innen darstellen.¹ Die Verbrauchersforschung im Auftrag des vzbv zeigt zudem, dass sich Verbraucher:innen darauf verlassen, dass Lebensmittelverpackungen sowie Koch- und Essgeschirr vollständig von der amtlichen Lebensmittelüberwachung geprüft werden, bevor sie auf den Markt kommen und potenziell gesundheitsgefährdende Produkte umgehend vom Markt genommen werden.²

Die Lebensmittelbedarfsgegenstände waren jedoch bisher ein blinder Fleck der Lebensmittelüberwachung. Das bestätigt unter anderem ein 2021 veröffentlichter Bericht der Europäischen Kommission. Unter anderem aufgrund der Komplexität der Risikobewertung und sehr fragmentierter und teilweise nicht rechtsverbindlicher Regelungen stoßen die Behörden hier häufig an ihre Grenzen. Zudem kritisiert die Europäische Kommission, dass bisher nicht alle Mitgliedsstaaten ein systematisches Verfahren zur Erstellung einer Liste von Unternehmen führen, die Lebensmittelbedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen.³ Die systematische Erfassung dieser Informationen ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die Überwachungsbehörden verantwortliche Unternehmen identifizieren und Produktkontrollen planen können. Dazu gehört auch, dass Unternehmen Informationen zu der Gruppe von Materialien, die sie herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, angeben.

Gleichzeitig unterstreicht die Europäische Kommission in ihrem Bericht, dass eine Anzeigepflicht die Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur unterstützt, wenn die Lebensmittelunternehmen im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände ihre Angaben regelmäßig aktualisieren und den Behörden Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wenn diese Unternehmen ihren Pflichten nicht hinreichend nachkommen.⁴

Der vzbv begrüßt die Festlegung einer Anzeigepflicht für Unternehmen im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände. Damit dieses Instrument die Lebensmittelüberwachung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch tatsächlich unterstützt, sollten diese Lebensmittelunternehmen verpflichtet werden, die Informationen aktuell zu halten und die Behörden über alle relevanten Änderungen zu unterrichten, insbesondere wenn eine andere Gruppe von Materialien, als bei der ersten Anzeige angegeben, verwendet wird.

¹ Verbraucherzentrale Bundesverband: Schadstoffe in plastikfreien To-Go-Verpackungen, 2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/schadstoffe-plastikfreien-go-produkten>, 06.09.2022

² Verbraucherzentrale Bundesverband: Verbraucher:innen vor Schadstoffen in Lebensmittelverpackungen schützen, <https://www.vzbv.de/meldungen/verbraucherinnen-vor-schadstoffen-lebensmittelverpackungen-schuetzen>, 06.09.2022

³ European Commission: Overview report. Official controls over food contact materials in EU member states , 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/51e44308-3085-11ec-bd8e-01aa75ed71a1>, 06.09.2022

⁴ Ebd.

RÜCKVERFOLGBARKEIT VERBESSERN

Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen, insbesondere im Bereich der Kunststoffe, kann eine Vielzahl verschiedener Stoffe zum Einsatz kommen. Zudem kann die Herstellung über zahlreiche Stufen verlaufen. Daher sollen Konformitätserklärungen die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften bestätigen. Sie sollen aber auch sicherstellen, dass die für die nachgelagerte Stufe in der Wertschöpfungskette relevanten Informationen hinsichtlich kritischer Stoffe sowie Spezifikationen zur Verwendung der Materialien weitergegeben werden. Die Konformitätserklärungen dienen daher auch der Rückverfolgbarkeit einzelner Produkte und sind ein wichtiges Instrument der Lebensmittelüberwachung. Der Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Schluss, dass die Konformitätserklärungen jedoch oft nicht vorhanden beziehungsweise unvollständig sind. Dies stelle eine zusätzliche Hürde in der Überwachung der Lebensmittelbedarfsgegenstände dar.⁵

Lebensmittelunternehmen im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände sollten über die Bestimmungen im Rahmen dieser Verordnung hinaus verpflichtet werden, alle relevanten Informationen bezüglich der Wertschöpfungsketten beziehungsweise Vorprodukte der Lebensmittelbedarfsgegenstände, die sie herstellen, bearbeiten oder in Verkehr bringen vorzuhalten und deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Neben den Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff sollte dies auch für alle weiteren Materialgruppen gelten.

LEBENSMITTELUNTERNEHMEN STÄRKER IN DIE PFLICHT NEHMEN

Die EU-weite koordinierte Rechtsdurchsetzungsaktion zu Bambusgeschirr zeigte 2021,⁶ dass insbesondere im Einzelhandel, sowohl im stationären als auch Onlinehandel, erhebliche Kenntnislücken bezüglich der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelbedarfsgegenstände bestehen. Es ist daher wichtig, dass auch der Einzelhandel in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung einbezogen wird. Auch Einzelhändler, die oft ein rasch wechselndes Sortiment an Koch- und Essgeschirr anbieten, müssen sicherstellen, dass ihre Produkte sicher und rechtskonform sind. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Überwachungsbehörden kommt der Eigenverantwortung der Lebensmittelunternehmen insbesondere im Bereich der Lebensmittelbedarfsgegenstände eine besondere Bedeutung zu.

Lebensmittelunternehmen und insbesondere der Einzelhandel müssen bei der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Anforderungen stärker in die Pflicht genommen werden. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass nicht rechtskonforme Lebensmittelbedarfsgegenstände vom Markt genommen werden.

⁵ European Commission: Overview report. Official controls over food contact materials in EU member states, 2021, <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/51e44308-3085-11ec-bd8e-01aa75ed71a1>, 06.09.2022

⁶ European Commission, Bamboo-zling, 2021, https://food.ec.europa.eu/safety/agri-food-fraud/eu-coordinated-actions/bamboo-zling_en, 06.09.2022

LANGFRISTIG: ZULASSUNGSVERFAHREN EINFÜHREN

Langfristig muss die amtliche Lebensmittelüberwachung in die Lage versetzt werden, Lebensmittelbedarfsgegenstände so zu kontrollieren, dass der gesundheitliche Verbraucherschutz hinreichend sichergestellt werden kann. Dazu gehört auch, dass neuartige Materialien wie recycelte Kunststoffmaterialien und scheinbar nachhaltige Alternativen für Einwegkunststoffmaterialien, zügig von den Überwachungsbehörden identifiziert und überprüft werden können. Die Kenntnis über die im Zuständigkeitsbereich einer Behörde ansässigen Lebensmittelunternehmen ist dafür essentiell. Eine Überprüfung der Vollständigkeit der Konformitätserklärungen allein ist nicht ausreichend. Damit die Lebensmittelüberwachung diesen Anforderungen gerecht werden kann, ist eine verbesserte Ausstattung der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit Personal, Material und Fachexpertise notwendig.

Die Erfahrungen im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel zeigen, dass eine Anzeigepflicht allein nicht zu einer effektiveren Überwachung dieser Produktgruppe führt.⁷ Langfristig sollten daher Lebensmittelbedarfsgegenstände registriert und ihre Verkehrsfähigkeit und Sicherheit von der amtlichen Lebensmittelüberwachung geprüft werden, bevor diese Produkte auf den Markt kommen. Die Europäische Kommission sollte in ihrem für 2023 angekündigten Reformvorschlag für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ein neues Zulassungsverfahren für Lebensmittelkontaktmaterialien und die darin enthaltenen Stoffe aufnehmen.

Generell sollte die Beweislast für die Unbedenklichkeit der verwendeten Materialien bei den Herstellern und nicht bei den Behörden oder gar Verbraucher:innen liegen. Daher sollte für die Marktzulassung von Lebensmittelbedarfsgegenständen gelten, dass im Falle fehlender Daten kein Marktzugang erfolgen darf. Dies entspricht dem in der REACH-Verordnung geltenden Ansatz „No data, no market“.

Eine zügige Reform der EU-Rahmenverordnung über Lebensmittelkontaktmaterialien (EU) Nr. 1935/2004, wie sie von der Europäischen Kommission nun schon seit mehreren Jahren angekündigt wurde, ist dringend notwendig. Die Überarbeitung sollte auch die Einführung eines Zulassungsverfahrens für Lebensmittelbedarfsgegenstände beinhalten.

⁷ Verbraucherzentrale Bundesverband: Nahrungsergänzungsmittel sicher regulieren, 2021, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2021-05/21-02-16%20Positionspapier%20vzbv%20und%20VZn%20NEM.pdf>, 12.09.2022

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e. V.*

Team Lebensmittel

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

lebensmittel@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*